

Kieswerk an der Ottendichler Straße

Antrag Nr. 08-14 / A 05333 von Herrn StR Josef Schmid
und Herrn StR Robert Brannekämper vom 30.04.2014

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 02310

Anlage: Antrag Nr. 08-14 / A 05333 vom 30.04.2014

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 07.10.2015 (SB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1. Antrag Nr. 08-14 / A 05333 von Herrn StR Josef Schmid und Herrn StR Robert Brannekämper vom 30.04.2014	1
2. Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Kieswerksbetreibenden	7
3. Beteiligung des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirks Trudering - Riem	8
II. Antrag der Referentin	8
III. Beschluss	8

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da die zu behandelnde Angelegenheit zwar stadtbezirksbegrenzt ist, aber kein Entscheidungsfall gemäß dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse für den Bereich des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vorliegt.

1. Herr Stadtrat Josef Schmid und Herr StR Robert Brannekämper haben am 30.04.2014 den anliegenden Antrag Nr. 08-14 / A 05333 (Anlage 1) gestellt.

Danach möge der Stadtrat beschließen:

Der Flächennutzungsplan für die Fläche zwischen Autobahn A 94, Staatsstraße St 2082, Bahnlinie und der Stadtgrenze, derzeit im Flächennutzungsplan als Allgemeine Grünfläche ausgewiesen, möge in Sondergebiet mit Zweckbestimmung

besonderer Nutzung für den Betrieb von Anlagen zur Herstellung natürlicher, rezyklierter, mineralischer und organischer Baustoffe (Einrichtung des gewerblichen Gemeinbedarfs), sowie ökologische Vorrangfläche als Rückzugsgebiet für Flora und Fauna (Wechselkrötenvorkommen) geändert werden."

Mit Schreiben des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 03.07.2014, 09.04.2015 und vom 14.07.2015 wurden die Antragsteller um Fristverlängerung gebeten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 08-14 / A 05333 von Herrn Stadtrat Josef Schmid und Herrn Stadtrat Robert Brannekämper vom 30.04.2014 wie folgt Stellung:

● **Genehmigungshistorie und Ausgangslage**

Auf dem Areal östlich der Ottendichler Straße besteht ein seit 1966 stets widerruflich genehmigtes Kieswerk. Ein Antrag auf unbefristete Genehmigung des Kieswerks mit erforderlichen Nebengebäuden wurde im Jahr 2004 abgelehnt. Da der Betrieb nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig war, wurde nach langjährigen Verhandlungen und Antragsänderungen am 15.01.2014 (Az. 824-G/08-06) vom Referat für Gesundheit und Umwelt eine befristete Genehmigung bis Ende 2022 erteilt. Anschließend soll das Gebiet bis Ende 2023 renaturiert werden. Im Übrigen wurde der Antrag auf eine unbefristete Genehmigung abgelehnt.

Die befristete Genehmigung umfasst folgende Anlagenteile:

- Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem Gestein (Quetschwerk);
- Anlage zum Brechen, Sieben und Zwischenlagern von nicht gefährlichem Beton (Betonrecycling);
- Anlage zum Sieben und Zwischenlagern von nicht gefährlichem Bodenaushub (Humusrecycling);

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage ruht derzeit bis zum Abschluss der Behandlung dieses Antrages.

Seitens der Kieswerksbetreibenden besteht noch immer die Absicht, eine unbefristete Nutzung des Kieswerks zu erreichen.

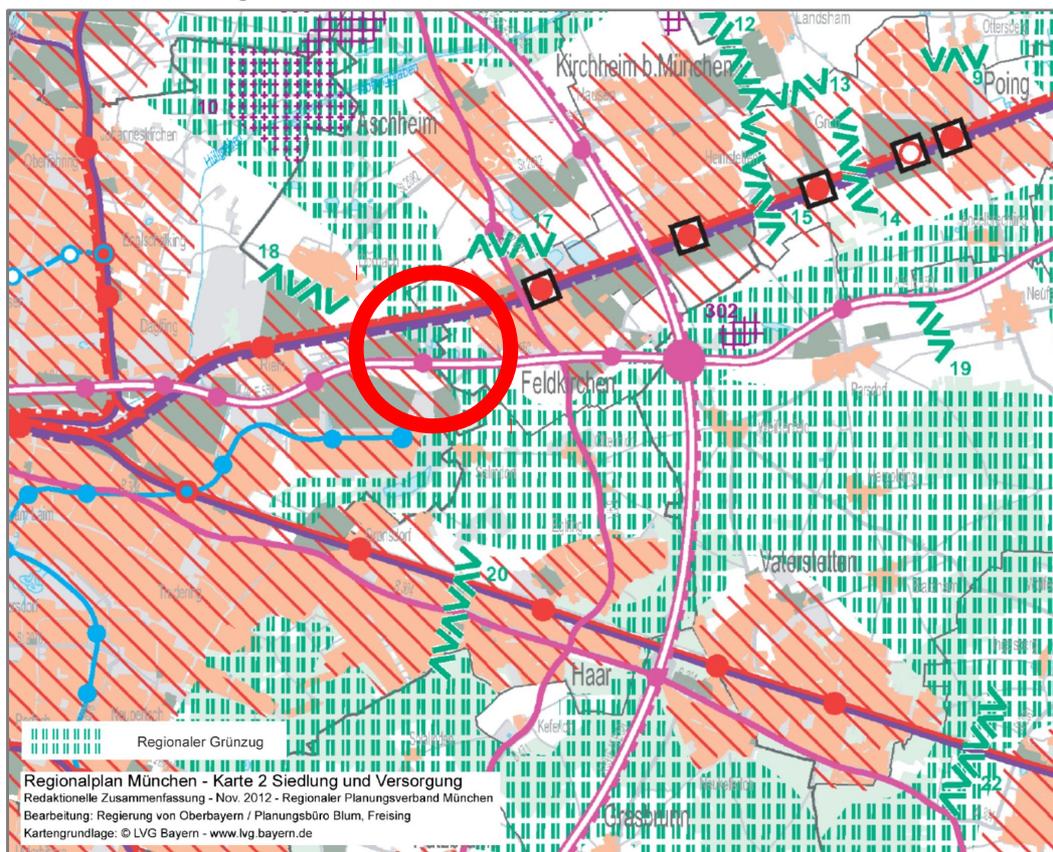
● **Beschlusslage**

Im Vorfeld des am 05.06.2013 gefassten Beschlusses zu potenziellen Standorten von Boden- und Bauschuttrecycling und Bodenbörsen (Boden- und Bauschuttrecycling und Bodenbörsen, Potentielle Standorte in München vom 05.06.2013; Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 01681) ist das o. g. Areal bereits frühzeitig aus der Standortdiskussion herausgefallen, da die erforderlichen Kriterien auf Grund der Lage im regionalen Grünzug nicht erfüllt waren. Mit dem Beschluss wurde sodann auf die Umsetzung einer 30% Recyclingquote auf Münchner Stadtgebiet verzichtet; stattdessen sollen die vorhandenen Ressourcen im Umland genutzt werden.

● Grundsätzliche planungsrechtliche Voraussetzungen und Beurteilung

➤ *Regionalplan*

Im Bereich der betrieblichen Anlagen des Kies- und Quetschwerks sowie der Anlage für Beton- und für Humusrecycling stellt der Regionalplan als Ziel einen Regionalen Grünzug dar. Der Bereich ist im Regionalplan nicht als Vorranggebiet für Kiesabbau dargestellt.



**Abb. Ausschnitt aus dem Regionalplan der Region 14 ohne Maßstab:
Regionaler Grünzug Nr.16 - Grüngürtel München nordöstlich der Messestadt Riem**

➤ *Geltender Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung*

Der geltende Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung stellt den Bereich des Kieswerks / Quetschwerks als Allgemeine Grünfläche dar. Als nachrichtliche Übernahme ist gleichfalls der Regionale Grünzug dargestellt.

Die Darstellung als Allgemeine Grünfläche war Gegenstand der 120. Änderung des Flächennutzungsplans (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.11.1985).

Die seinerzeit gewählte Darstellung als Allgemeine Grünfläche ist dabei als langfristiges Planungsziel zu begreifen und stützt sich dabei auf die Aussagen unter § 5 BauGB, wonach für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen ist.

Die Tatsache, dass dieser Bereich befristet ausgekieset wird, spricht nicht gegen das Planungsziel einer Allgemeinen Grünfläche.

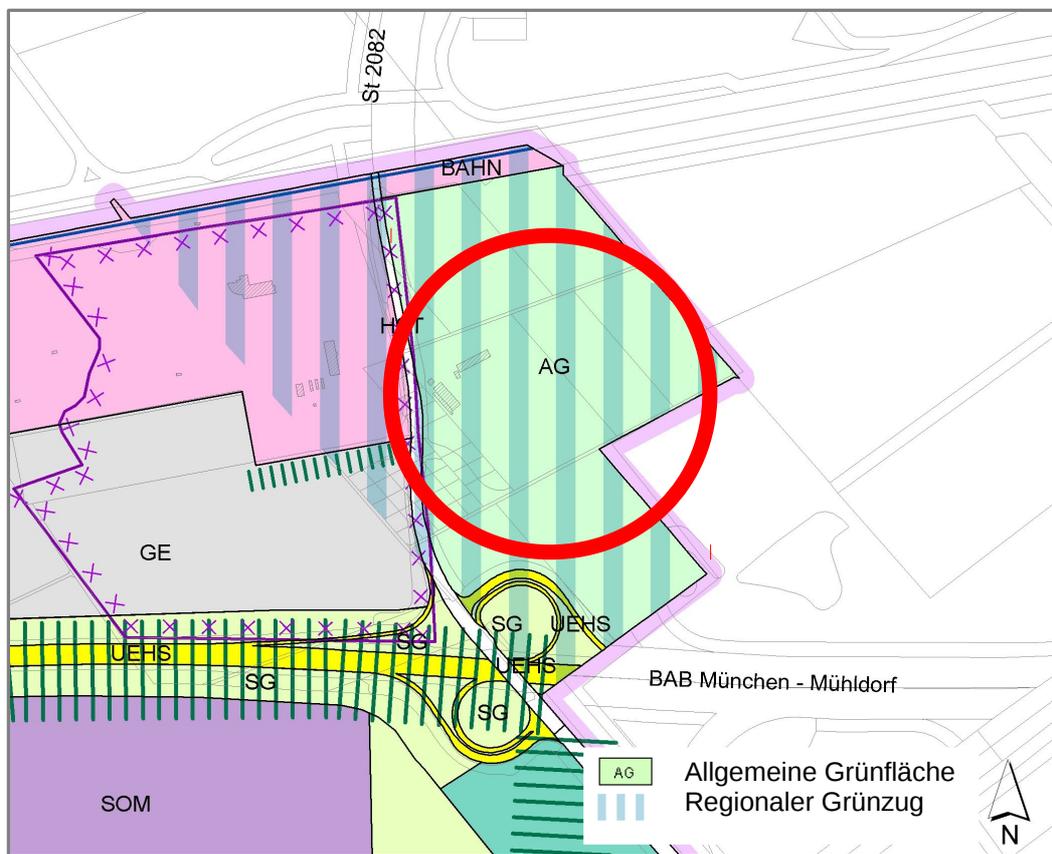


Abb. ohne Maßstab. Ausschnitt geltender Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung

- *Grundsätzliche planungsrechtliche Beurteilung*
 Die Anlagen des Kies- und Quetschwerks sowie die Anlage für Beton- und für Humusrecycling befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Sowohl für privilegierte Vorhaben, als auch für sonstige Vorhaben im Außenbereich regelt § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz sind raumbedeutsame Vorhaben solche, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, was bei den betrieblichen Anlagen des bestehenden Kieswerks der Fall ist. Durch eine unbefristete Genehmigung der beantragten Anlagen würden die Funktionen des Regionalen Grünzugs, nämlich Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, Gliederung der Siedlungsräume sowie Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen, beeinträchtigt. Dies widerspricht dem Ziel des Regionalplans, in diesem Bereich einen Regionalen Grünzug herzustellen.

Des Weiteren ist eine unbefristete Genehmigung der Anlage derzeit nicht möglich, da diese § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB widerspricht.

- **Wirtschaftspolitische Aspekte**

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft spricht sich in seiner Stellungnahme vom 02.07.2014 für einen dauerhaften Verbleib des Unternehmens aus, da es sich dabei um das einzige Kieswerk mit Beton- und Bodenrecyclingfunktion im östlichen Stadtgebiet handle. Darüber hinaus bestünde eine kurze und leistungsfähige Anbindung an die Münchner Innenstadt (ca. 10 km) und den Mittleren Ring. Vor allem in Anbetracht zukünftiger Baumaßnahmen im Münchner Osten (Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme für den Münchner Nordosten, Fertigstellung der Messestadt Riem sowie zahlreicher Großbaustellen im Innenstadtbereich) wird seitens des Referats für Arbeit und Wirtschaft dauerhaft, also auch über das Jahr 2022 hinaus, ein Bedarf an einem Kieswerk mit Beton- und Bodenrecyclinganlage im Münchner Osten gesehen.

In einer weiteren Stellungnahme vom 30.04.2015 bittet das Referat für Arbeit und Wirtschaft um Berücksichtigung des folgenden Textbausteins:

"Aus heutiger Sicht lässt sich nicht abschätzen, ob im Jahr 2030 sämtliche große Baumaßnahmen im Münchner Osten wie beispielsweise die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme für den Münchner Nordosten bereits abgeschlossen sind. Da das Kieswerk für die Bauwirtschaft eine wichtige Funktion übernimmt und über die verkehrsgünstige Lage einen aktiven Beitrag zu einer reduzierten Verkehrs- und Umweltbelastung durch den Schwerlastverkehr leistet, spricht sich das Referat für Arbeit und Wirtschaft nach wie vor für die dauerhafte Sicherung der bestehenden Nutzung aus und verweist auf seine Stellungnahme vom 02.07.2014.

Ansonsten zeichnet das Referat für Arbeit und Wirtschaft die o.g. Sitzungsvorlage mit."

- **Landschaftsplanerische Einschätzung**

Der Standort befindet sich an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung entlang der S-Bahn-Linie S2 Petershausen - München - Erding und der Südostbayernbahn. Die Bebauung entlang dieser Entwicklungsachse in West-Ost-Richtung ist im Raum Feldkirchen - Heimstetten - Grub - Poing bereits weit fortgeschritten und lässt nur noch wenige Grünverbindungen und Streifen von Trenngrün offen.

Im Bereich des momentanen Kiesabbaugebiets verläuft in Richtung Nordwest-Südost der letzte verbliebene nennenswerte Grünzug durch dieses Entwicklungsband, der dem Münchner Grüngürtel zuzuschlagen ist. Der Grüngürtel ist an dieser Stelle durch die Bebauung in der Landeshauptstadt München und Feldkirchen räumlich bereits stark eingeengt, was durch die Ausbeutung der Kiesgrube und der weiteren gewerblichen Nutzungen darin derzeit noch verstärkt wird. Mit dieser Einengung sind Einschränkungen der Funktionen des Grüngürtels als Erholungsraum, als landwirtschaftlich genutzter Raum und als klimarelevante Luftaustauschbahn verbunden. Darüber hinaus ist das Gebiet natur- und artenschutzrechtlich von Relevanz. Eine dauerhafte Fortführung dieser räumlichen Einschränkung des Grünzugs ist daher aus Sicht der Landschaftsplanung nicht zielführend.

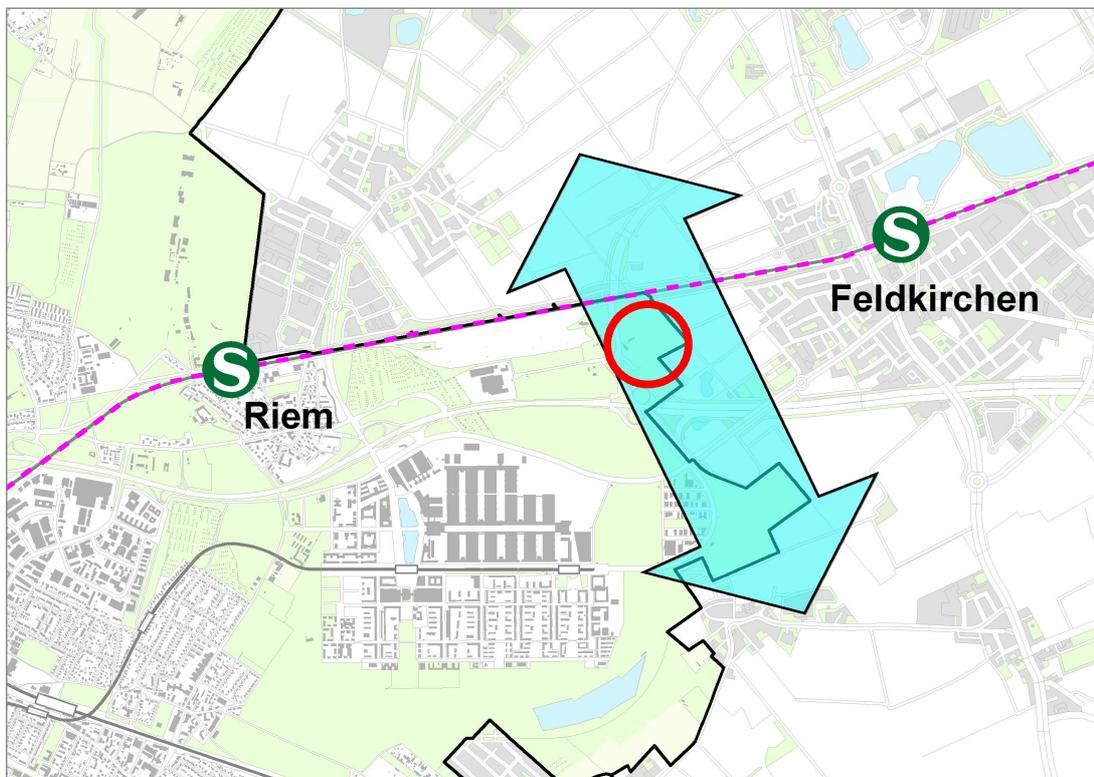


Abb. ohne Maßstab: Lage im Grüngürtel zwischen der Gemeinde Feldkirchen und der Landeshauptstadt München

- **Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung**
Basis für eine unbefristete Genehmigung der Anlage wäre eine Änderung des Flächennutzungsplans. Voraussetzung hierfür wäre wiederum ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG). Dieses hat jedoch voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg, da durch eine unbefristete Genehmigung die Grundzüge der Planung, nämlich die Funktionen des Regionalen Grünzugs "Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, Gliederung der Siedlungsräume sowie Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen" berührt würden. Darüber hinaus dient ein Zielabweichungsverfahren auch nicht der Durchsetzung von Partikularinteressen.
- **Entscheidungsvorschlag**
Im Hinblick auf die künftige Stadtentwicklung im Münchner Nordosten wird als Kompromisslösung eine weitere Verlängerung der befristeten Nutzung bis zum Jahr 2030 und entsprechende zeitliche Verschiebung der Renaturierungsaufgaben vorgeschlagen. Allerdings wird die beantragte Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung und die damit verbundene, dauerhafte Verfestigung einer gewerblichen Nutzung an diesem Standort abgelehnt. Dem Wunsch des Referates für Arbeit und Wirtschaft nach einer unbefristeten Genehmigung des Kieswerkes kann somit nach Abwägung aller Ziele nicht gefolgt werden.

Mit der befristeten Genehmigung der Nutzung und der zeitlichen Verschiebung der

Renaturierungsaufgaben ist aber eine Lösung gefunden, welche auch weiterhin die regionalplanerischen Belange nach Sicherung des Freiflächenverbundes und Wiederherstellung des landwirtschaftlich geprägten Grünzugs in seiner landschaftlichen Eigenart auf Grund des aktuellen Planungsstandes erfüllt. Ferner werden die wirtschaftlichen Interessen, die bereits bei der vorgenannten Befristung bis zum Jahre 2022 angemessen gewürdigt wurden, nun nochmals berücksichtigt.

Dem Antrag Antrag Nr. 08-14 / A 05333 von Herrn StR Josef Schmid und Herrn StR Robert Brannekämper vom 30.04.2014 kann nicht entsprochen werden.

2. Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Kieswerksbetreibenden

Der anwaltliche Vertreter des Kieswerksbetreibenden bezieht sich in seinem Schreiben vom 16.02.2015 auf den am 08.05.2008 gefassten Beschluss zu potenziellen Standorten von Boden- und Bauschuttrecycling und Bodenbörsen (Boden- und Bauschuttrecycling und Bodenbörsen, Potentielle Standorte in München vom 08.05.2008; Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 01681) und bringt vor, dass das Handlungsziel der Erhöhung der Recyclingquote dazu führen sollte, den damaligen Beschluss nochmals kritisch zu prüfen, zumal der Standort Ottendichler Straße seinerzeit auch vom Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering Riem als Recyclingstandort vorgeschlagen worden sei.

Darüber hinaus fände keinerlei Auseinandersetzung mit der Tatsache statt, dass in der Münchner Regionalplanung ein Regionaler Grünzug nicht Flächen-, sondern Funktionenschutz bedeute. Es gelte, dass Planungen und Maßnahmen in Regionalen Grünzügen im Einzelfall möglich seien, soweit die jeweilige Funktion nicht entgegenstehe. Ein Standort im Stadtgebiet erfülle von vornherein das Ziel der Stadt der kurzen Wege besser als ein Standort in der regionalen Peripherie. Der Recycling-Standort nehme auch nicht das gesamte Gelände des derzeitigen Kieswerks in Anspruch. Es gelte, dass das Flächenausmaß einer Recyclinganlage umso kleiner sei, je günstiger die verkehrliche Lagegunst sei, weil dann tendenziell geringere Lagerflächen genügten. In solch einer Dimensionierung sei ein Recyclingwerk am Standort an der Ottendichler Straße auch mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges versöhnbar. Dabei müsse man die Lage zwischen Autobahn, Containerterminal und der Hauptgüterbahnstrecke Richtung Österreich würdigen, in der der Erholungswert der Landschaft bereits geschmälert und das gesamte Umfeld gewerblich, industriell und infrastrukturell geprägt sei.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die im o.g. Schreiben genannten Argumente wurden bereits in die Prüfung zur Behandlung des Antrags Nr. 08-14 / A 05333 von Herrn Stadtrat Josef Schmid und Herrn Stadtrat Robert Brannekämper vom 30.04.2014 einbezogen.

Wie unter "Landschaftsplanerische Einschätzung" ausgeführt, ist demnach der Grüngürtel an dieser Stelle durch die Bebauung in der Landeshauptstadt München und Feldkirchen räumlich bereits stark eingeengt, was durch die Ausbeutung der Kiesgrube und der weiteren gewerblichen Nutzungen darin derzeit noch verstärkt wird. Mit dieser Einengung sind Einschränkungen der Funktionen des Grüngürtels als Erholungsraum, als landwirtschaftlich genutzter Raum und als klimarelevante Luftaustauschbahn verbunden. Darüber hinaus ist das Gebiet natur- und artenschutzrechtlich von Relevanz. Eine dauerhafte Fortführung dieser räumlichen Einschränkung des Grünzugs ist daher nicht zielführend.

Insgesamt führte die Prüfung zu dem o.g. Kompromissvorschlag einer weiteren

Verlängerung der befristeten Nutzung bis 2030 und einer entsprechenden zeitlichen Verschiebung der Renaturierungsaufgaben.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Dem Wunsch des Referates für Arbeit und Wirtschaft nach einer unbefristeten Genehmigung des Kieswerkes an der Ottendichler Straße kann nach eingehender Abwägung aller Ziele nicht gefolgt werden.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft und das Referat für Gesundheit und Umwelt haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirks Trudering - Riem

Der betroffene Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirks Trudering - Riem wurde gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 2) der Bezirksausschusssatzung angehört, hat der Vorlage zugestimmt und befürwortet ausdrücklich eine Verlängerung bis 2030.

Der Bezirksausschuss hat Abdruck der Vorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Amlong, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Ausführungen im Vortrag der Referentin unter Punkt 1 werden zur Kenntnis genommen. Die beantragte Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung und die damit verbundene, dauerhafte Verfestigung einer gewerblichen Nutzung an diesem Standort wird abgelehnt. Eine Verlängerung der befristeten Nutzung bis 2030 ist aber vorstellbar.
2. Der Antrag Nr. 08-14 / A 05333 vom 30.04.2014 von Herrn StR Josef Schmid und Herrn StR Robert Brannekämper ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

- Zu V.:
1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
 2. An das Direktorium HA II/V 1
 3. An das Direktorium HA II BA
 4. An den Bezirksausschuss 15
 5. An das Baureferat
 6. An das Kommunalreferat
 7. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
 8. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
 9. An das Sozialreferat
 10. An die Stadtwerke München GmbH
 11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I, HA I/01-BVK, HA I/2
 12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II, HA II/5
 13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
 14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV, HA IV/5.
 15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme
 16. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/42
zum Vollzug des Beschlusses

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3